

Betriebsregelung

Betriebliche Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung

Prämisse

Das Landesgesetz Nr. 7 vom 05.03.2001 in geltender Fassung sieht im Art. 36/bis vor, dass Bürger, die eine ambulante fachärztliche Leistung¹ vorgemerkt haben und diese zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, die Pflicht haben, den Termin nach den im folgenden Teil definierten Fristen und Modalitäten abzusagen, um der Verhängung einer Verwaltungsstrafe zu entgehen. Die Verwaltungsstrafe wird auch dann verhängt, wenn der Bürger über eine Ticketbefreiung (aufgrund des Einkommens, des Alters oder einer Pathologie, ...) verfügt.

Art. 1 – Ziel und Zweck

Mit dieser Betriebsregelung werden die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018, Nr. 1121 vom 30.10.2018 und Nr. 543 vom 25.06.2019 umgesetzt, welche die unterlassene Absage einer vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistung regeln.

Art. 2 - Anwendungsbereich

Die Verwaltungsstrafe wegen unterlassener oder verspäteter Absage gemäß Art. 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 05.03.2001 i.d.g.F. wird gemäß den vorgenannten Beschlüssen der Landesregierung für alle vorgemerkten und nicht innerhalb der in dieser Regelung festgelegten Fristen und Modalitäten abgesagten Termine angewandt, unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten ambulanten fachärztlichen Leistungen des Termins.

Gegenstand der Verwaltungsstrafe sind folgende vorgemerkte Leistungen:

- Erstvisite (fachärztliche Erstvisite und Erstzugang von Leistungen der Instrumentaldiagnostik),
- Folgevisite (Kontrollvisite und Folgezugang von Leistungen der Instrumentaldiagnostik, Follow-up, usw....),
- Erstzugang im Rahmen eines Leistungszyklus (z.B. Rehabilitationszyklus oder Behandlungszyklus).

Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1052 vom 22.12.2020 sind Gegenstand der Verwaltungsstrafe auch Leistungen, welche im Fernmodus erbracht werden.

¹ Leistungen, wie vom Landestarifverzeichnis der ambulanten Leistungen vorgesehen, im Sinne des BLR Nr. 2568/1998 in geltender Fassung, mit der Abkürzung PSA gekennzeichnet.

Nicht Gegenstand der Verwaltungsstrafe sind Vormerkungen für folgende ambulante fachärztliche Leistungen:

- Vormerkungen mit klinischer Dringlichkeit „U/dringend“;
- Vormerkungen, bei denen weniger als zwei Arbeitstage zwischen dem Datum der Vormerkung und dem Datum der Leistungserbringung liegen;
- Vormerkungen an Tagen, an denen ein nationaler bzw. landesweiter Streik des Sanitätspersonals des Sanitätsbetriebes oder vertragsgebundener Erbringer ausgerufen wurde;
- Vormerkungen für die innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeit;
- Vormerkungen vor oder nach einer stationären Aufnahme;
- Zugänge für Behandlungszyklen nach dem ersten Zyklustermin (in diesen Fällen haben die Bürger allerdings nicht das Recht, den verlorenen Termin nachzuholen);
- Leistungen, dessen Vormerkungstermin vom Sanitätsbetrieb vergeben wurde (z. B. Leistungen der Screening-Programme, usw.) oder auf Anfrage von institutionellen Organen wie Gericht, Gefängnis, etc. erfolgte;
- ambulante Leistungen in Diensten auf dem Territorium mit Übernahme des Patienten: Dienste für Abhängigkeitserkrankungen, psychologische Dienste, Zentren für psychische Gesundheit, Pneumologischer Dienst, palliativmedizinische Dienste;
- ambulante Leistungen der psychiatrischen Dienste im Krankenhaus oder auf dem Territorium, einschließlich der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie;
- ambulante Leistungen für Patienten in Chemo- und Strahlentherapie;
- im Krankenhaus oder auf dem Territorium erbrachte ambulante Leistungen bezüglich Infektionskrankheiten;
- zuhause erbrachte Leistungen;
- alle anderen Bereiche, die nicht in den ambulanten fachärztlichen Leistungen (nicht durch die Abkürzung „PSA“ im Sinne des BLR Nr. 2568/1998) enthalten sind.

Da der Südtiroler Sanitätsbetrieb die Zuständigkeit über sämtliche leistungserbringende Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen innehat, sind folglich auch unterlassene oder verspätete Absagen vorgemerakter Termine für Leistungen bei privaten vertragsgebundenen Einrichtungen Gegenstand dieser Verwaltungsstrafe, soweit sie für den Südtiroler Sanitätsbetrieb erbracht werden. Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018, ist der Südtiroler Sanitätsbetrieb in diesen Fällen Inhaber der Sanktionsbefugnis. Die privaten vertragsgebundenen Einrichtungen sind daher angehalten, die Liste der vorgemerkten und gemäß der in dieser Regelung vom Südtiroler Sanitätsbetrieb festgelegten Fristen und Modalitäten nicht abgesagter Leistungen, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb zeitgerecht zukommen zu lassen.

Art. 3 – Gültigkeit und Wert der Verwaltungsstrafe

Die in dieser Regelung angegebenen Maßnahmen sind gemäß den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018, Nr. 1121 vom 30.10.2018 und Nr. 543 vom 25.06.2019 ab 1. Januar 2019 gültig. Die Verwaltungsstrafen werden folglich auf Vormerkungen ab dem 1. Januar 2019 angewandt.

Im Sinne des Artikels 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 05.03.2001, des Beschlusses der Landesregierung Nr. 657/2018 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1121/2018 beträgt die anzuwendende Verwaltungsstrafe für unterlassene oder verspätete Absagen von vorgemerkten Leistungen 35,00 Euro zzgl. Zustellungsspesen. Die Bezahlung in reduzierter Form ist nicht zulässig.

Art. 4 – Absagefrist

Der Bürger, oder eine delegierte Person, muss den Termin mindestens **zwei Arbeitstage** vor dem Datum des Termins absagen oder ändern. Der Samstag zählt nicht als Arbeitstag.

Um der Verwaltungsstrafe zu entgehen, wird der letztmögliche Tag für die Absage oder Änderung des vorgemerkten Termins wie folgt berechnet:

$$X (\text{Datum des Termins}) - 2 \text{ Arbeitstage}$$

(z.B.: Hat der Bürger einen Termin für Montag vorgemerkt hat, muss die Absage innerhalb Mittwoch der vorhergehenden Woche erfolgen).

Art. 5 – Modalität der Absage

Bei der Durchführung einer Vormerkung ist jede Vormerkungsstelle angehalten, Auskunft über die Modalitäten für eine eventuelle Absage oder einer Terminänderung zu geben.

Wurde die Vormerkung bei der Abteilung/Dienst (vom Bürger oder vom verschreibenden Arzt) durchgeführt, muss das für die Vormerkung zugewiesene Personal nicht nur die Vormerkung, sondern auch die Absage bzw. die Terminänderung in der vorgesehenen Software/Informationssystem unmittelbar aktualisieren.

Die Absage oder die Änderung des vorgemerkten Termins kann vom Bürger selbst oder einer delegierten Person, entsprechend den auf der Webseite des Südtiroler Sanitätsbetriebes www.sabes.it/absagen/ angegeben Bestimmungen, erfolgen.

Erhält der Bürger einen Kodex, der die erfolgte Absage bestätigt, ist dieser als dokumentierter Nachweis der erfolgten Absage aufzubewahren.

Art. 6 - Zustellung des Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsübertretung

Die Zustellung der Verwaltungsübertretung, gemäß gegenständlicher Betriebsregelung, erfolgt durch den administrativen Referenten des Gesundheitsbezirks, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen:

- innerhalb von 90 Tagen an in Italien wohnhafte Bürger;
- innerhalb von 360 Tagen an im Ausland wohnhafte Bürger.

Fristbeginn der Zustellung ist das Feststellungsdatum der Verwaltungsübertretung. Die Feststellung erfolgt durch den administrativen Referenten des Gesundheitsbezirks und kann grundsätzlich auch nach dem nicht oder verspätet abgesagten Termin, gemäß der in vorliegender Betriebsregelung angeführter Bedingungen, erfolgen.

Art. 7 – Bezahlung der Verwaltungsstrafe

Die Zahlung des Betrages von 35,00 Euro (zzgl. der Postgebühren für die Zustellung) muss **innerhalb von 30 Tagen** nach Erhalt des Vorhaltungsprotokolls erfolgen und kann ausschließlich mittels beigefügten Zahlungsbescheides PagoPA vorgenommen werden.

Bei Zahlungsver säumnis oder Nicht-Vorlage von Rechtfertigungsschriften innerhalb der lt. Art. 8 vorgesehener Frist, wird dem Bürger der Bußgeldbescheid **innerhalb von 180 Tagen**, ab der Fälligkeit der vorgesehenen Frist für die Vorlage von Rechtfertigungsschriften, zugestellt.

Der Bußgeldbescheid wird anschließend einer Zwangsvollstreckung unterzogen, erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist der Zahlungsaufforderung des Bußgeldbescheides.

Art. 8 – Antrag um Annullierung der Verwaltungsstrafe - Rechtfertigungsschriften

Der Bürger kann, anstatt der Zahlung, **innerhalb von 30 Tagen** nach Zustellung des Vorhaltungsprotokolls, eine begründete Rechtfertigungsschrift einreichen, um die verspätete oder nicht abgesagte Vormerkung zu rechtfertigen.

Zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift verwendet der Bürger ausschließlich das, zu diesem Zweck, auf der Webseite www.sabes.it/absagen/ abrufbare Formular. Das Formular ist ebenso bei jeder Vormerkungsstelle und in den Ämtern für Bürgeranliegen erhältlich.

Als Rechtfertigung gelten die nachstehend angeführten Gründe. Ausschließlich objektive, dokumentierte und unvorhersehbare Hindernisse werden als Rechtfertigung für eine fehlende oder verspätete Absage einer Vormerkung akzeptiert.

Begründung für die unterlassene Absage	Einzureichende Unterlagen
<p><u>Dringender Krankenhausaufenthalt</u> oder <u>Intensivbeobachtung (OBI)</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad in einer Gesundheitseinrichtung, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärung, falls Krankenhausaufenthalt oder Intensivbeobachtung (OBI) in einer öffentlichen oder privaten mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Einrichtung in der Provinz Bozen erfolgt, • Krankenhausbescheinigung oder originalgetreue Kopie, falls der Krankenhausaufenthalt oder die Intensivbeobachtung (OBI) in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung im Ausland oder außerhalb der Provinz auf dem Staatsgebiet erfolgt, • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Zugang zur <u>Ersten Hilfe</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärung, falls die Aufnahme in einer öffentlichen oder privaten mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Einrichtung in der Provinz Bozen erfolgt, • Bericht der Ersten Hilfe, falls die Aufnahme in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung im Ausland oder außerhalb der Provinz auf dem Staatsgebiet erfolgt, • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p><u>Sonstige dringende Gesundheitsleistung</u> des Betroffenen oder des Ehegatten, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis von der Gesundheitseinrichtung, in der die Gesundheitsleistung erbracht wurde, mit Angabe vom Datum der Leistungserbringung und der klinischen Dringlichkeit oder originalgetreue Kopie • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Eintritt des <u>Menstruationszyklus</u> 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin, beschränkt auf Vormerkungen für gynäkologische Visite, PAP-Test, Kolposkopie und diagnostische Mammographie</p>	<p>Ersatzerklärung eines Notorietätsaktes von Seiten des Bürgers</p>

<p><u>Krankheit</u> und sonstige gesundheitliche Gründe des Betroffenen oder des Ehegatten, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden davor eintraten und die Inanspruchnahme der vorgemerkten Fachleistung verhindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis (Original) oder originalgetreue Kopie oder die Protokollnummer der telematischen Krankschreibung • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p><u>Geburt</u> des Kindes in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin</p>	<p>Eigenerklärung oder Geburtsschein</p>
<p><u>Todesfall</u> von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, des Ehegatten oder Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt) in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärung • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p><u>Verkehrs- bzw. Arbeitsunfall</u> in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin</p>	<p>Formular „gütliche Einigung bei Verkehrsunfällen“, Bericht der eingeschrittenen Sicherheitsbehörde, „INAIL-Bescheinigung“ oder originalgetreue Kopie</p>
<p><u>Andere belegbare, absolut unvorhersehbare Ursachen</u>, welche die Inanspruchnahme einer vorgemerkten Gesundheitsleistung nicht ermöglichen (z.B. Streik oder Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel, Naturkatastrophen, ...)</p>	<p>Unterlagen, die dem Sanitätsbetrieb behilflich sind, die Unvorhersehbarkeit und die Unmöglichkeit der Absage innerhalb der vorgesehenen Fristen und Modalitäten, bewerten zu können (die Einreichung von Eigenerklärungen oder Selbstbescheinigungen ist nicht zugelassen)</p>
<p><u>Absagen</u>, die innerhalb der in Art. 4 und 5 gegenständlicher Regelung festgelegten Fristen und Modalitäten erfolgen</p>	<p>Eindeutiger Absagekodex, der dem Bürger mitgeteilt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> • telefonisch, falls die Absage telefonischen erfolgt • mittels Merkzettel, falls die Absage bei einer Vormerkungsstelle (EVS-Schalter, Abteilung/Dienst) erfolgt • per E-Mail oder SMS, falls die Absage online oder mittels Recall-Dienst erfolgt

Die Rechtfertigungsschriften können vom Bürger selbst samt Vorlage eines gültigen Personalausweises oder von einer delegierten Person, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und Kopie eines gültigen Personalausweises des Vollmachtgebers ist, folgendermaßen eingereicht werden:

- a) per Post mittels Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse: Betriebliche Bewertungskommission für unterlassene Absagen – Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung - Amt für Krankenhaus- und ambulante fachärztliche Leistungen, T.A. Edison-Straße 10/D – 39100 Bozen – IT,
- b) mit zertifizierter E-mail (PEC) ausschließlich an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), von PEC-Adresse des Absenders: strafe.sanzione@pec.sabes.it,
- c) persönlich bei den Gesundheitssprengeln des Südtiroler Sanitätsbetriebes (www.sabes.it/de/gesundheitsprengel.asp).

N.B.: Die Einhaltung der 30-Tages-Frist ab Erhalt des Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsübertretung, ist unabdingbar; d.h. verspätet eingereichte Rechtfertigungsschriften sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind unvollständig eingereichte Anträge oder Anträge, bei denen die erforderlichen Unterlagen fehlen, oder Anträge, die mittels traditioneller E-Mail übermittelt werden.

Art. 9 – Bewertung der Rechtfertigungsschriften

Um eine kollegiale und homogene Bewertung der Rechtfertigungsschriften zu ermöglichen, bedienen sich die administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen, einer *Betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen*, die in der Abteilung Gesundheitsleistungen und wohnortnahe Versorgung angesiedelt ist und die Bewertung der eingereichten Rechtfertigungsschriften vornimmt. Die betriebliche Bewertungskommission für unterlassene Absagen setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mit Maßnahme der Betriebsdirektion ernannt werden.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen, gemäß den für die Einreichung der Unterlagen festgelegten Fristen und Modalitäten, gibt die Kommission eine Stellungnahme an die jeweiligen administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke ab.

Art. 10 – Archivierung oder zwangsvollstreckbarer Bußgeldbescheid

Nach Einsichtnahme in das Gutachten der betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen und innerhalb von **150 Tagen** ab Einreichung der Rechtfertigungsschriften, veranlasst der administrative Referent des Gesundheitsbezirkes, in welchem die vorgemerkte Leistung hätte erbracht werden sollen:

- a. die begründete Anordnung zur Archivierung der Akte, welche dem Bürger und der Betriebsabteilung Wirtschaft und Finanzen zwecks Richtigstellung der buchhalterischen Forderung, zugestellt wird,
oder
- b. den begründeten zwangsvollstreckbaren Bußgeldbescheid, dessen Zahlung innerhalb der durch Art. 7 der gegenständlichen Regelung festgelegten Frist erfolgen muss. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt die Zwangseintreibung des geschuldeten Betrages.

Art. 11 – Rekurs gegen den Bußgeldbescheid

Der Bürger kann, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen und Modalitäten, Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid bei der zuständigen Justizbehörde einlegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Landesgesetz Nr. 7 vom 05.03.2001, Art. 36-bis i.d.g.F. „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“
- Landesgesetz Nr. 9 vom 07.01.1977 i.d.g.F. „Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 03.07.2018 i.d.g.F. „Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1121 vom 30.10.2018 i.d.g.F. „Änderungen des Beschlusses der Landesregierung 657/2018 'Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen'“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 543 vom 25.6.2019 i.d.g.F. „Änderung der Regelung für unterlassene Absagen von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1052 vom 22.12.2020 i.d.g.F. „Anweisungen zur versuchsweisen Aktivierung einiger Gesundheitsdienste, die im Fernmodus erbracht werden können“
- Beschluss der Landesregierung Nr. 2568 vom 15.06.1998 i.d.g.F. „Landestarifverzeichnis für die fachärztlichen ambulatorischen Leistungen, für Instrumentaldiagnostik und Laborleistungen, die im

Rahmen des Landesgesundheitsdienstes mit Inkrafttreten ab dem 1. Juli 1998 erbracht werden können."

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.